Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG

Jena

Wandelanleihebedingungen

der

4,5 %-Wandelschuldverschreibung 2025/2030

ISIN DE000A4DFTW7 / WKN A4DFTW

§ 1
Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Erwerb eigener Teilschuldverschreibungen

1. Anleiheschuldnerin ist die Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG mit dem Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 208401 (nachstehend auch „**Anleiheschuldnerin**“ oder „**Emittentin**“). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 16.750.000,00, eingeteilt in 16.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-. Alle Aktien der Anleiheschuldnerin sind in den Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main unter der WKN 804100 / ISIN DE0008041005 einbezogen.

2. Die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen) ist eingeteilt in bis zu Stück 4.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“ oder die „**Wandelanleihe**"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.

3. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die (jeweilige) Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn (das „**Clearing System**“ oder „**Clearstream**“) hinterlegt. Die Globalurkunde(n) werden (i) handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder (ii) durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert unterzeichnet. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Verbriefung ihres Anteils der Teilschuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Ein Recht auf Ausgabe von Zinsscheinen besteht nicht.

4. Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Es können nur ganze Teilschuldverschreibungen übertragen werden. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragbar sind.

5. Die Anleiheschuldnerin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

§ 2 Verzinsung

1. Jede Teilschuldverschreibung wird ab dem 1. Juni 2025 bis zum Laufzeitende mit 4,50 % p.a. auf ihren Nennbetrag verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder gemäß § 4 dieser Wandelanleihebedingungen in Aktien der Anleiheschuldnerin ge-

wandelt worden ist. Die Zinsen sind, sofern diese anfallen, nachträglich halbjährlich am 1. Juni und am 1. Dezember eines Jahres zahlbar („**Zinszahlungstag**“). Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der vorzeitigen Rückzahlung vorausgeht, im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts nach § 4 Abs. 1 dieser Wandelanleihebedingungen zum Ablauf des Ausübungszeitraums in dem die Wandlung erklärt wurde, im Falle einer Pflichtwandlung nach § 4 Abs. 11 dieser Wandelanleihebedingungen mit Ausübung der Pflichtwandlungserklärung.

2. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (ein „**Zinsberechnungszeitraum**“), so werden diese taggenau, d.h. nach der Methode „Act./Act.“ (der sog. ICMA-Methode), berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr geteilt.

3. Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem und (ii) alle betroffenen Bereiche des TransEuropean Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 1. Juni 2025 (der „**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des 31. Mai 2030 (das „**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die „**Laufzeit**"). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen am 01. Juni 2030 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits zurückbezahlt oder gewandelt wurden.

2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. 1 dieser Wandelanleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden, sind ausgeschlossen.

3. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Anleihegläubigern nicht zu.

4. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen („**Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin**“). Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor dem von der Emittentin frei zu wählenden **Rückkauftag** (Tag der vorzeitigen Rückzahlung) erfolgen. Der entsprechende Rückkaufpreis beträgt bei einem Rückkauftag

- zwischen dem 01. Juni 2026 und dem 31. Mai 2027 (jeweils einschließlich) 102,5 % des Nennbetrags
- zwischen dem 01. Juni 2027 und dem 31. Mai 2028 (jeweils einschließlich) 102,0 % des Nennbetrags
- zwischen dem 01. Juni 2028 und dem 31. Mai 2029 (jeweils einschließlich) 101,5 % des Nennbetrags
- zwischen dem 01. Juni 2029 und dem 31. Mai 2030 (jeweils einschließlich) 101 % des Nennbetrags

jeweils zuzüglich anteilig aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Rückkaufstag (ausschließlich).

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Rückkaufstag angeben. Der Rückkaufstagmuss ein Bankarbeitstag sein.

Sofern die Anleiheschuldnerin das „Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin“ ausübt, hat jeder Anleihegläubiger in einem Zeitraum von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigungserklärung gemäß § 10 das unentziehbare Recht (das „**Wandlungsrecht-Kündigung**“), jeweils eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 ohne Zuzahlung gemäß den Bestimmungen in § 4 und § 5 in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zu wandeln. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts-Kündigung von Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. § 4 dieser Wandelanleihebedingungen gilt im Falle des Wandlungsrecht-Kündigung entsprechend

5. Die Anleihegläubiger sind insgesamt oder einzeln berechtigt, ihre sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag zu verlangen, insbesondere wenn

   a. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt,

   b. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder

   c. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

   Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung ist vom Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Anleiheschuldnerin zu erklären. Der Kündigung muss eine Bescheinigung der Depotbank beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass der Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigungserklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung(en) ist.

6. Soweit die Anleiheschuldnerin in Folge einer wirksamen Kündigung den zurückzuzahlenden Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlt, fallen auf den zurückzuzahlenden Betrag ab dem Tag seiner Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. 2 dieser Wandelanleihebedingungen an.

§ 4
Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungsverfahren, Pflichtwandlung

1. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht (das „**Wandlungsrecht**“), jeweils eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 ohne Zuzahlung gemäß den Bestimmungen dieses § 4 und § 5 in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zu wandeln. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts von Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

2. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen; anstelle des Rechts auf Rückzahlung sowie Zinsen und im Tausch für diese Rechte ist die Anleiheschuldnerin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.

3. Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Zur Sicherung des Wandlungsrechtes dient das von der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 9. Juni 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2022/I in Höhe von bis zu EUR 7.575.000,00.

4. Das Wandlungsrecht kann jährlich innerhalb der letzten vier Wochen vor dem 31. Mai (einschließlich) eines Jahres ausgeübt werden (der „**Ausübungszeitraum**“), erstmals in den letzten vier Wochen vor dem 31. Mai 2026 (einschließlich).

5. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger innerhalb des Ausübungszeitraums eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung (die „**Bezugserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Anleiheschuldnerin bzw. bei seiner Depotbank erhältlich ist, bei seiner Depotbank einreichen. Die Depotbank meldet die Ausübung bei der Umtauschstelle an.

Eine einmal eingereichte Bezugserklärung ist für die Dauer des Ausübungszeitraumes unwiderruflich und wird nur dann wirksam, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bezugserklärung kann bei der Gesellschaft direkt angefordert werden.

6. Das Wandlungsrecht gilt an dem letzten Bankarbeitstag eines Ausübungszeitraums als wirksam ausgeübt sofern bis dahin alle Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts nach diesen §§ 4, 5 vorliegen („**Ausübungstag**"). Die Emittentin ermächtigt die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte zur Entgegennahme der Bezugserklärung. Für den Fall, dass ein Ausübungstag in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums; sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt, gilt das Wandlungsrecht als nicht wirksam ausgeübt.

7. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder der Pflichtwandlung hervorgehenden Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

8. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

9. Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der folgenden Zeiträume (jeweils ein „**Nichtausübungszeitraum**") ausgeschlossen:

   (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums, der an dem zwanzigsten Tag (ausschließlich) vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich) endet;

   (b) während eines Zeitraums von fünfundzwanzig Tagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin; und

   (c) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag (einschließlich), an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen oder bestehenden Aktien, Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis einschließlich zum letzten Tag (einschließlich) der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist.

10. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Teilschuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle beim Clearingsystem. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz („**Bezugserklärung**") abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

11. Darüber hinaus ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, eine Pflichtwandlung zu verlangen, wenn der XETRA-Durchschnittskurs der Aktien der Anleiheschuldnerin für 20 (zwanzig) aufeinanderfolgende Tage 130 % des Wandlungspreises nach § 5 dieser

Anleihebedingungen beträgt, d.h. vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 13 dieser Wandelanleihebedingungen EUR 1,95 (die „**Pflichtwandlung**“). Im Falle der Ausübung dieser Pflichtwandlung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie auf die Zinsen und die Teilschuldverschreibungen werden im Austausch gegen Aktien der Anleiheschuldnerin unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses nach § 5 dieser Anleihebedingungen eingezogen. Mit Ausübung der Pflichtwandlung erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Zur Sicherung der Pflichtwandlung dient das von der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 9. Juni 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2022/I in Höhe von bis zu EUR 7.575.000,00.

12. Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger diese Teilschuldverschreibung nach § 3 Abs. 5 dieser Wandelanleihebedingungen gekündigt hat. Dem gegenüber ist eine Pflichtwandlung auch dann möglich, wenn der Anleihegläubiger seine Teilschuldverschreibung(en) nach § 3 Abs. 5 dieser Wandelanleihebedingungen gekündigt hat.

§ 5
Wandlungspreis, Umtauschverhältnis; Lieferung der Aktien

1. Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung eines Wandlungsrechts nach diesen Wandelanleihebedingungen bzw. eine Pflichtwandlung als durch die Zahlung des Ausgabepreises der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung eines Wandlungsrechts nach diesen Wandelanleihebedingungen sowie im Fall der Pflichtwandlung vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 13 dieser Wandelanleihebedingungen EUR 1,50 je Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 („**Wandlungspreis**“). Das Umtauschverhältnis („**Umtauschverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Umtauschverhältnis beträgt 1:666.

2. Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Teilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Teilschuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Teilschuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das vom Anleihegläubiger in der Bezugserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.

§ 6
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Wandelanleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2. Die Anleiheschuldnerin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Wandelanleihebedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

§ 7
Zahlstelle und Umtauschstelle, Zahlungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe mindestens eine Zahl- und Wandlungsstelle zu benennen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Erste Zahl- und Wandlungsstelle ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing.

2. Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung nach Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen ein anderes Institut zur Zahl- und/oder Wandlungsstelle zu bestellen.

3. Sämtliche auf die Wandelanleihe zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

§ 8
Vorlegungsfrist, Verjährung; Urkundenvorlage

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 9
Steuern

1. Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

2. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 10
Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.

2. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind darf die Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 10 Abs. 1 Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief oder per E-Mail an die Anleihegläubiger richten.

§ 11
Negativverpflichtung

Die Anleiheschuldnerin wird keine Ausschüttungen, Dividenden und vergleichbare (direkte oder indirekte) Zahlungen oder Leistungen an Aktionäre vornehmen, die 25 % des Jahresüberschusses der Anleiheschuldnerin übersteigen.

§12
Kontrollwechsel

1. Falls ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Emittentin:

   (a) unverzüglich nachdem sie Kenntnis von dem Kontrollwechsel erlangt hat, diese Tatsache gemäß § 10 bekannt machen; und

   (b) für Zwecke des § 12 Abs. 2 einen Wirksamkeitstag bestimmen (der „**Wirksamkeitstag**") und den Wirksamkeitstag gemäß § 10 bekannt machen. Der Wirksamkeitstag muss ein Bankarbeitstag sein und darf nicht weniger als 40 und nicht mehr als 60 Tage nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels gemäß § 12 Abs. 1 (a) liegen.

2. Falls die Emittentin einen Kontrollwechsel gemäß § 12 Abs. 1 bekannt gemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mittels Abgabe einer Rückzahlungserklärung (die „**Rückzahlungserklärung**") von der Emittentin zum Wirksamkeitstag die Rückzahlung einzelner oder aller seiner Teilschuldverschreibungen, die nicht zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zu verlangen (die „**Put Option**"). Die Rückzahlungserklärung muss der Emittentin mindestens zehn Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein.

   „**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**" bedeutet für jede Teilschuldverschreibung 100% des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Wirksamkeitstag (ausschließlich).

   Eine „**Rückzahlungserklärung**" hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er die betreffenden Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält. Rückzahlungserklärungen sind unwiderruflich.

3. Ein "**Kontrollwechsel**" liegt vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen die Kontrolle über die Emittentin erlangt oder erlangen.

   Kontrolle" bedeutet (i) direktes oder indirektes (im Sinne von § 34 Wertpapierhandelsgesetz) rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum von insgesamt mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin oder (ii) bei einem Übernahmeangebot für Aktien der Emittentin den Fall, dass (A) die Aktien, die sich bereits in der Kontrolle des Bieters befinden, und die Aktien, für die bereits das Angebot angenommen wurde, zusammen mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin gewähren und (B) zur gleichen Zeit das Angebot unbedingt geworden ist oder (iii) der Verkauf oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Emittentin durch diese an bzw. auf eine andere Person oder Personen.

   Eine "**Person**" bezeichnet jede natürliche Person, Gesellschaft, Vereinigung, Firma, Partnerschaft, Joint Venture, Unternehmung, Zusammenschluss, Organisation, Treu-

handvermögen (trust), Staat oder staatliche Behörde, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige juristische Person handelt oder nicht. Bei verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG handelt es sich nicht um Personen im Sinne dieses § 12.

§13
Verwässerungsschutz

1. **Bezugsrecht für Aktionäre**.

   Wenn die Emittentin vor Ablauf eines Ausübungszeitraums oder dem Fälligkeitstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 (b) und (c), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. „**Ex-Tag**“ ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) gehandelt werden. Wenn die Aktien der Emittentin nicht börsennotiert sind, ist der Ex-Tag der Tag vor Beginn der Bezugsfrist.

2. **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**. Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP_O = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag geltende Wandlungspreis;

N_O = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

3. **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung**.

   (a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien**. Sofern vor dem Wandlungstag oder dem Fälligkeitstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

   (b) **Kapitalherabsetzung**. Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Umtauschverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

4. **Verschmelzung; Restrukturierung**. Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.

5. **Wirksamkeit; Ausschluss**. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 13 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 13 Abs. 4 an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder Restrukturierung wie in § 13 Abs. 4 beschrieben rechtlich wirksam wird.

6. **Auf- bzw. Abrundung und Lieferung**. Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 13 ergibt, wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 5 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 5 zusammengefasst. Ein Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile von Aktien findet nicht statt.

7. **Zuständigkeit; Bekanntmachung**. Anpassungen gemäß diesem § 13 werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach § 13 gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 14
Änderungen der Anleihebedingungen

15.1 **Änderung der Anleihebedingungen**. §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

15.2 **Abstimmungen ohne Versammlungen**. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

15.3 **Stimmrechtsausübung**. Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte

bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenen Rechte und Pflichten der Anleiheschuldnerin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

2. Erfüllungsort ist Jena, Bundesrepublik Deutschland.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Gera, Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wandelanleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Wandelanleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Wandelanleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Jena, im Mai 2025

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG